

Amtliche Nachrichten

Berichte und Informationen

Gemeinde Opponitz

Nummer 03/2014

19.03.2014

Liebe Opponitzerinnen und Opponitzer !

Nachstehend wollen wir Sie über die aktuellen Gegebenheiten in unserer Gemeinde informieren:

Gesunde Gemeinde Opponitz lädt ein

„Der erste Schritt ...!“

*„Große Veränderungen geschehen nicht dadurch,
dass wir auf den richtigen Zeitpunkt warten, oder
Pläne für die Zukunft schmieden. Sie geschehen,
indem wir kleine Schritte machen.*

Jetzt sofort!“

Jochen Mariss



Darum laden wir ganz herzlich ein, mit dem Team der Gesunden Gemeinde Opponitz gemeinsam Schritte zu finden, die helfen können unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden zu stärken, Gemeinschaft zu leben, Erfahrungen zu sammeln und miteinander spannende, humorvolle und effektive Projekte zu erleben.



Gesunde Gemeinde Opponitz
Neuvorstellung und Präsentation
am **28. März 2014, 19:00 Uhr**
im großen Sitzungssaal der Gemeinde
im Anschluss Einladung zu einer „gesunden Jause“

Programm:

- **Begrüßung** und **Einleitung** von Dr. Doris Hofbauer-Freudenthaler
- **Kurzpräsentation** der Gesunden Gemeinde Frau Hannelore Kurz
- **Übergabe** und **Vorstellung** neue Arbeitskreisleitung Gemeinde Opponitz
- **Vorstellungen** für die Zukunft
- **Gemütlicher Ausklang** bei einer gesunden Jause

Das Team der Gesunden Gemeinde Opponitz freut sich auf Ihren Besuch!

Ausschreibung von Ausbildungsplätzen für Polizistinnen und Polizisten bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich

Auszug aus dem Schreiben der Landespolizeidirektion NÖ



Von der Landespolizeidirektion Niederösterreich ist beabsichtigt, im Jahr 2014 Frauen und Männer für den Polizeidienst aufzunehmen. Die Ausbildung dauert **zwei Jahre**. Die Ausschreibungsfrist endet mit **31.12.2014**.

BewerberInnen für die Ausbildungsplätze müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- österreichische Staatsbürgerschaft;
- volle Handlungsfähigkeit;
- ein Mindestalter von 18 Jahren bei Eintritt in den Polizeidienst;
- bei Wehrpflichtigen der abgeleistete Präsenzdienst, bei Zivildienstpflichtigen der abgeleistete Zivildienst (für die Erlöschung der Zivildienstpflicht ist ein Antrag gem. § 6b Zivildienstgesetz erforderlich);
- bis zum Beginn der Ausbildung eine Lenkberechtigung für die Klasse B, die ohne Auflagen, die eine fahrzeugbezogene Anpassung für diese Klasse vorsehen würden, erteilt wurde (§ 4 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung);
- ein unbeanstandetes Vorleben;

Das Auswahlverfahren umfasst:

- eine schriftliche Eignungsprüfung im Sinne des Unterabschnittes B des AusG 1989 (Diktat, Grammatiktest, Intelligenztest und Persönlichkeitsfragebogen);
- ein Aufnahmegespräch;
- einen sportmotorischen Leistungstest (Laufen, Schwimmen, Liegestütze und medizinischer Bewegungskoordinationstest, Bergungssimulation);
- eine polizeiärztliche Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Eignung für den Polizeidienst; sämtliche notwendigen Facharztbefunde müssen von den BewerberInnen auf eigene Kosten beigebracht werden;
- eine Abklärung der Vertrauenswürdigkeit im Zuge einer Sicherheitsüberprüfung gem. § 55 ff SPG;

Die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem erreichten Punkteergebnis. Das Endergebnis des Auswahlverfahrens wird den BewerberInnen von der Landespolizeidirektion schriftlich mitgeteilt.

Bewerbung:

Schriftliche Bewerbungen können per Post oder persönlich bei der **Landespolizeidirektion Niederösterreich in 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 15**, eingebracht werden. Berücksichtigt werden jene Bewerbungen, die spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist bei der Landespolizeidirektion einlangen.

Die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen sowie weitere Informationen zum Auswahlverfahren und zum Polizeiberuf allgemein sind im Internet unter www.bundespolizei.gv.at abrufbar oder bei der Landespolizeidirektion erhältlich.

Gleichbehandlung

Gemäß § 7 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz 1993 idgF wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen um die ausgeschriebenen Ausbildungsplätze besonders erwünscht sind.

Verbrennen im Freien

Informationsschreiben des GVU Amstetten

Bundesgesetz über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

(Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. 77/2010)

Biogene Materialien: unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z.B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.

Nicht biogene Materialien: Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, behandeltes Holz, Verbund und sonstige Stoffe.
Diese Materialien dürfen nur in dafür genehmigten Anlagen verbrannt werden.

Verbrennen von **biogenen Materialien** ist **PUNKTUELL** als auch **FLÄCHENHAFT VERBOTEN**
Verbrennen **nicht biogener Materialien** außerhalb dafür bestimmten Anlagen ist **VERBOTEN**

Im Falle des Verstoßes hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen. Bei Nichtbefolgung des Auftrages kann eine unverzügliche Löschung gegen Kostenersatz erfolgen.

Vom Verbot ausgenommen sind:

1. das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung (Feuerwehr, Bundesheer)
2. Lagerfeuer
3. Grillfeuer
4. das Abflammen im Sinne der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise
5. das punktuelle Verbrennen von geschwendeten Material im schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung



Vom Verbot ausgenommen durch Verordnung des Landeshauptmanns:

1. das punktuelle Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober
2. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat März und April
3. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigt
4. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - ❖ Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag
 - ❖ Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember
 - ❖ Johannesfeuer am 24. Juni
5. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes
6. das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachstehenden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlingen befallen sind:

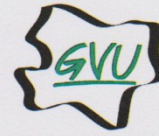
Anoplophora chinensis (Citrusbockkäfer), Anoplophora glabripennis (Asiatischer Laubholzbockkäfer), Bursaphelenchus xylophilus (Kiefernholz nematode), Clavibacter michiganensis (Bakterielle Tomatenwelke), Cossus cossus (Weidenbohrer), Cylindrocladium buxicola (Triebsterben an Buchsbaum), Dryocosmus kuriphilus (Japan. Esskastanien-Gallwespe), Erwinia amylovora (Feuerbrand), Esca, Guignardia bidwellii (Schwarzfäule an Weinreben), Kabatina abietis (Kabatinabräune), Lecanosticta (Nadelbräune), Pear decline mycoplasma (Birnenverfall), Phytophthora ramorum (Triebsterben an Rhododendron, Schneeball u. a.), Plum pox virus (Scharakrankheit), Phytoplasma mali (Apfeltriebsucht), Tilletia controversa (Zwergsteinbrand), Zeuzera pyrina (Blausieb oder auch Kastanienbohrer).

Luftreinhaltung macht Sinn

Grün- und Strauchschnitt Entsorgung

Grün- & Strauchschnitt Entsorgung

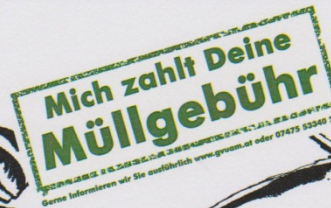
Eine Dienstleistung des Umweltverbandes für alle Müllgebührenzahler. In Zusammenarbeit mit Ihrer Gemeinde.



GEMEINDEVERBAND FÜR UMWELTSCHUTZ IN DER REGION AMSTETTEN

Telefonhotline:
07475 53340 206
www.gvuam.at
mail: info@gvuam.at

Helfen Sie mit, illegale Entsorgungen in Wäldern, Gräben und Gewässern unserer Gemeinde zu vermeiden.



Grünschnitt

Strauchschnitt

Übernahmeort(e):

**Opponitz
AltstoffSammelZentrum**

Übernahmezeiten:
gerade Woche Freitag
17 – 19 Uhr
1. Samstag im Monat 8 – 10 Uhr
20.3.2014 bis 31.10.2014

Übernahmezeiten:
gerade Woche Freitag
17 – 19 Uhr
1. Samstag im Monat 8 – 10 Uhr
20.3.2014 bis 31.10.2014

Übernommen werden:
Gras, Laub, Heu, Stroh, Blumen,
Rasenschnitt, Pflanzenreste,
Thuyengrünschnitt (nur Spitzen)

Übernommen werden:
Baum-reisig/-teile, Gehölzschnitt,
Schnitt von Hecken & Bäumen,
Thuyenstrauchschnitt, Äste,
Wurzelstöcke
Max. 80 kg, 15 cm Durchmesser

Bitte keine Steine!

Kostenlose Abgabe für Haushalte!

Halten Sie den Übernahmeort sauber!

Parteienverkehrszeiten: MO – FR von 9.00 – 12.00 h u. DI von 9.00 – 12.00 h u. 16.00 – 19.00 h
Sprechstunden des Bürgermeisters gegen telefonische Voranmeldung: Dienstag v. 16.00 - 19.30 Uhr u. Donnerstag von 10.00 - 12.00 h

Offenlegung:

Die „Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ sieht sich als eine journalistisch aufbereitete Information der Opponitzer Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten aus der Sicht der Verwaltung und des Gemeinderates, sowie div. Organisationen zur Förderung eines gemeinschaftlichen Trachtens der Bevölkerung.

[\\wi_server\Daten\Benutzerdateien\A_Presse_u_Rundfunk\IA_Zeitungsberichte\GDEZEITG\Amtliche_Nachrichten\Amtliche_Nachrichten_2011.doc](#)

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Medieninhaber: Gemeinde Opponitz.
Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Ing. Leopold Hofbauer, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
Eigenvervielfältigung, hergestellt mit Toshiba 5520 Auflage: 360.

„Amtliche Nachrichten - Berichte und Informationen - Gemeinde Opponitz“ ist ein offizielles und amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Opponitz.